

TÄTIGKEITSBERICHT

des Datenschutzbeauftragten von Radio Bremen
Sven Carlson

für den Zeitraum 1. Juli 2011 bis zum 30. Juni 2012

dem Rundfunkrat von Radio Bremen gemäß § 36 Satz 6
des Bremischen Datenschutzgesetzes in seiner Sitzung
am 6. Dezember 2012 vorgelegt.

Inhaltsverzeichnis:

| | | |
|-----------|--|--------|
| A. | Vorbemerkung | - 4 - |
| B. | Stellung des Datenschutzbeauftragten von Radio Bremen | - 6 - |
| C. | Entwicklung des Datenschutzrechts | - 7 - |
| I. | Auf europäischer Ebene | - 7 - |
| 1. | Entwurf einer EU-Datenschutz-Grundverordnung | - 7 - |
| 2. | Klage der EU-Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland vor dem Europäischen Gerichtshof wegen Nichtumsetzung der EU-Richtlinie über die Vorratsdatenspeicherung | - 9 - |
| II. | Auf Bundesebene | - 10 - |
| 1. | Novelle des Telekommunikationsgesetzes (TKG) | - 10 - |
| 2. | Aufhebung des Gesetzes über das Verfahren des elektronischen Entgeltnachweises (sogenanntes ELENA-Verfahrensgesetz) | - 10 - |
| III. | Auf Landesebene | - 11 - |
| | Rundfunkbeitragsstaatsvertrag | - 11 - |
| IV. | Gerichtliche Verfahren | - 12 - |
| | Unterlassungsbegehren des Bundesverbandes der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände (VZBV) wegen die Datenabfrage bei Online-Gewinnspielen des KiKA | - 12 - |

| | | |
|-----------|---|--------|
| D. | Datenschutz bei Radio Bremen | - 14 - |
| 1. | Verhandlungen mit dem Personalrat über den Abschluss von diversen Dienstvereinbarungen im IT- Bereich | - 14 - |
| 2. | Datenschutz im journalistisch-redaktionellen Bereich | - 15 - |
| 3. | Buchung von Bahnfahrten über das Firmenkundenportal der DB bahn.corporate | - 16 - |
| E. | Datenschutz beim Rundfunkgebühreneinzug | - 17 - |
| 1. | Eingaben und Auskunftersuchen von Rundfunkteilnehmerinnen und Rundfunkteilnehmern und sonstigen Personen oder Stellen | - 18 - |
| 2. | Überprüfung der Informationssicherheit bei Creditreform Mainz | - 19 - |
| F. | Datenschutz im Informationsverarbeitungs- zentrum (IVZ) | - 20 - |
| G. | Weitergehende Aktivitäten des Datenschutz- beauftragten | - 21 - |
| 1. | Sitzung des AK DSB | - 21 - |
| 2. | Vertretung des AK DSB in der europäischen Datenschutzgruppe nach Art. 29 EU-Datenschutzrichtlinie | - 22 - |

A. Vorbemerkung

Der Rundfunkrat hat mich in seiner Sitzung vom 19. Juni 2002 zum Datenschutzbeauftragten von Radio Bremen bestellt. Ich nehme diese Aufgabe neben meiner Tätigkeit als juristischer Mitarbeiter im Justizariat wahr.

Der Datenschutzbeauftragte hat die Aufgabe, den Einzelnen in seinem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung zu schützen und dafür Sorge zu tragen, dass die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch und bei Radio Bremen beachtet und eingehalten werden.

Gemäß § 36 Satz 6 des Bremischen Datenschutzgesetzes (BremDSG) hat der Datenschutzbeauftragte dem Rundfunkrat jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten. Mit diesem Tätigkeitsbericht wird die Entwicklung des Datenschutzes bei Radio Bremen für die Zeit vom 1. Juli 2011 bis zum 30. Juni 2012 dokumentiert.

Der Tätigkeitsbericht umfasst sowohl meine Aktivitäten als Datenschutzbeauftragter für den journalistisch-redaktionellen Bereich als auch meine Betätigung als sogenannter behördlicher Datenschutzbeauftragter.

Als Querschnittsmaterie umfasst das Datenschutzrecht zahlreiche Rechtsgebiete mit spezifischen Problemstellungen. Die darauf basierenden Gesetzesänderungen, die rasante technische Entwicklung und die zum Teil veränderten arbeitsorganisatorischen Anforderungen bedingen es, den Tätigkeitsbericht auf Grundsatz- und exemplarische Einzelfragen zu beschränken.



Schwerpunkte meiner datenschutzrechtlichen Tätigkeiten bildeten im Berichtszeitraum die Beobachtung der Gesetzgebung und der Rechtsprechung sowie die Beschäftigung mit Fragen des Arbeitnehmer- sowie des Rundfunkteilnehmerdatenschutzes. Hervorzuheben sind hierbei die Verhandlungen mit dem Personalrat über diverse Regelungen im IT-Bereich bei Radio Bremen.

Auch in diesem Berichtszeitraum hat der Arbeitskreis der Datenschutzbeauftragten von ARD, ZDF und DRadio (AK DSB) die erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen zur Umsetzung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages intensiv begleitet.

Förmliche Beanstandungen musste ich im Berichtszeitraum nicht aussprechen. Die Themen Datenschutz und Datensicherheit nehmen im Bewusstsein aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter - auch dank des Engagements des Personalrats - eine immer ausgeprägtere Rolle ein. Ich werde in aller Regel schon präventiv in die jeweiligen Prozesse eingebunden und um datenschutzrechtliche Einschätzungen gebeten.

Dieser Tätigkeitsbericht wird, nachdem er dem Rundfunkrat von Radio Bremen zur Kenntnisnahme vorgelegt worden ist, im Online-Angebot von Radio Bremen veröffentlicht werden. Er wird unter

<http://www.radiobremen.de/unternehmen/organisation/datenschutz100.html>

abrufbar sein.

B. Stellung des Datenschutzbeauftragten von Radio Bremen

Die Rechtsgrundlagen für den Datenschutzbeauftragten von Radio Bremen haben sich im Berichtszeitraum nicht verändert.

Gemäß § 36 Satz 2 BremDSG ist der Datenschutzbeauftragte von Radio Bremen in der Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Im Übrigen untersteht er der Dienstaufsicht des Verwaltungsrates.

Gemäß § 36 Satz 3 BremDSG überwacht er die Einhaltung der Datenschutzvorschriften, soweit Radio Bremen personenbezogene Daten ausschließlich zu eigenen publizistischen Zwecken verarbeitet.

Soweit diese Zuständigkeit für den journalistisch-redaktionellen Bereich nicht gegeben ist, obliegt die Kontrolle der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen bei Radio Bremen der Landesdatenschutzbeauftragten der Freien Hansestadt Bremen. Eine entsprechende Aufteilung der Überwachungszuständigkeiten gilt ansonsten nur beim Rundfunk Berlin-Brandenburg und beim Hessischen Rundfunk.

Die Kontrollkompetenz der Landesdatenschutzbeauftragten beschränkt sich in der Praxis auf den Bereich des Rundfunkteilnehmerdatenschutzes. Die sich daraus ergebende Zusammenarbeit war jederzeit konstruktiv und kollegial.

Jenseits dieser positiven Erfahrungen halte ich die in Bremen geltende gespaltene Kontrollzuständigkeit für den Bereich der Datenverarbeitung bei Radio Bremen nach wie vor für verfassungsrechtlich bedenklich.

C. Entwicklung des Datenschutzrechts

Im Nachfolgenden soll ein kurzer Überblick über die Entwicklungen im Datenschutzrecht auf europäischer und nationaler Ebene gegeben werden, die auch meine Tätigkeit als Datenschutzbeauftragter von Radio Bremen betreffen oder betreffen können.

I. Auf europäischer Ebene

1. Entwurf einer EU-Datenschutz-Grundverordnung

Die Europäische Kommission hat Vorschläge für eine umfassende Reform des EU-Datenschutzrechts mit der Vorlage eines Entwurfs einer EU-Datenschutz-Grundverordnung gemacht.

Im Gegensatz zu EU-Richtlinien haben EU-Verordnungen allgemeine Geltung, sind in all ihren Teilen verbindlich und gelten unmittelbar in jedem Mitgliedstaat. Das bedeutet, dass es - anders als bisher - den deutschen Gesetzgebern verwehrt sein wird, bei der Ausgestaltung der datenschutzrechtlichen Regelungen den Besonderheiten des deutschen Rundfunksystems Rechnung zu tragen. Für den Fall des Erlasses der EU-Datenschutz-Grundverordnung würden die dort enthaltenen Normen zum Datenschutz in Medienunternehmen unmittelbare Wirkung entfalten.

Mit dieser Problemstellung hat sich auch der AK DSB beschäftigt und ist zu der Auffassung gelangt, dass die beim Datenschutz in Medienunternehmen erforderliche Abwägung zwischen den Grundrechten auf informationelle Selbstbestimmung einerseits und der Meinungs- und Rundfunkfreiheit andererseits in mitgliedstaatlicher Obhut bleiben muss.

Insoweit wurde seitens der Rundfunkdatenschutzbeauftragten angeregt, in dem Entwurf der EU-Datenschutz-Grundverordnung eine Ausnahme für den Medienbereich aufzunehmen. Da auch die Organisation der Datenschutzkontrolle unmittelbare Auswirkung auf die Gewährleistung der Rundfunkfreiheit haben kann, müssen die Datenschutzbeauftragten der Rundfunkanstalten weiterhin als Aufsichtsbehörden im Sinne der EU-Verordnung gelten. Nur mittels einer so ausgestalteten Datenschutzaufsicht kann den verfassungsrechtlichen Anforderungen Genüge getan werden.

Daneben sieht der Entwurf der EU-Datenschutz-Grundverordnung vor, dass bei der Nutzung von Online-Angeboten durch Kinder, die das 13. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich ist. Auch dies ist aus Sicht des AK DSB abzulehnen, da eine solch starre Regelung alle Bestrebungen, Kindern und Jugendlichen einen verantwortungsvollen Umgang mit dem Internet zu vermitteln, zuwiderlaufen und die tatsächlichen Gegebenheiten ausblenden würde. Vielmehr muss es darum gehen, eine jugendschutzorientierte Lösung zu finden, die die bestehenden Realitäten aufgreift und berücksichtigt.

Die vorgesehene Altersgrenze von 13 Jahren ist zu starr, da sie für kommerzielle Angebote in der Regel zu niedrig sein dürfte. Hier wäre eine Altersgrenze von 18 Jahren vorzuziehen. Dagegen ist sie für kindgerechte Angebote zu hoch, da dies faktisch dazu führen würde, dass Angebote, die sich am Wohl des Kindes orientierten, nicht mehr angeboten werden könnten.

Die dargelegten Standpunkte des AK DSB werden über das ARD-Verbindungsbüro in Brüssel in den Normgebungsprozess eingebracht werden.

2. Klage der EU-Kommission gegen die Bundesrepublik Deutschland vor dem Europäischen Gerichtshof wegen Nichtumsetzung der EU-Richtlinie über die Vorratsdatenspeicherung

In meinen beiden letzten Tätigkeitsberichten hatte ich über die Entwicklung im Bereich der Vorratsdatenspeicherung berichtet.

Mittlerweile hat die EU-Kommission die Bundesrepublik Deutschland vor dem Europäischen Gerichtshof wegen Nichtumsetzung der EU-Richtlinie über die Vorratsdatenspeicherung verklagt.

In der EU und in Deutschland wird dieses Thema weiterhin kontrovers diskutiert: Während insbesondere der Bundesinnenminister sowie die Innenminister der Länder die Notwendigkeit einer anlassunabhängigen Vorratsdatenspeicherung zur effektiven Bekämpfung von Terrorismus und sonstiger schwerer Kriminalität betonen, hat Frau Leutheusser-Schnarrenberger, die zuständige Bundesjustizministerin, einen Gesetzentwurf vorgelegt, der für Telekommunikationsdaten bei konkretem Tatverdacht und für die IP-Adressen von Internet-Nutzern eine siebentägige anlassbezogene Vorratsspeicherung vorsieht. Eine Lösung ist derzeit nicht in Sicht.

II. Auf Bundesebene

1. Novelle des Telekommunikationsgesetzes (TKG)

Die Novelle des TKG, die am 9. Mai 2012 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde, bezweckt unter anderem die Verbesserung des Daten- und Verbraucherschutzes.

Im Bereich der Datenschutzbestimmungen im Telekommunikationsrecht sollen zusätzliche Informations- und Transparenzverpflichtungen zum besseren Schutz sensibler Daten eingeführt werden. Dazu gehört die Verpflichtung sogenannter Ortungsdiensteanbieter, die Nutzerinnen und Nutzer bei jeder Ortung des Mobilfunkendgerätes durch eine Textmitteilung zu informieren.

2. Aufhebung des Gesetzes über das Verfahren des elektronischen Entgeltnachweises (sogenanntes ELENA-Verfahrensgesetz)

In meinem vorletzten Tätigkeitsbericht hatte ich darüber berichtet, dass das sogenannte ELENA-Verfahrensgesetz zum 1. Januar 2010 in Kraft getreten war.

Damit sollten die Arbeitgeber im Zusammenhang mit der etwaigen Beantragung von Sozialleistungen durch ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von der aufwändigen Erstellung einer Vielzahl von Bescheinigungen entlastet werden. Zu diesem Zweck hatten die Arbeitgeber monatlich eine entsprechende Meldung an eine bundesweit zentrale Speicherstelle zu versenden.

Das Gesetz war von Beginn an massiver Kritik - insbesondere von Seiten der Datenschutzbeauftragten - ausgesetzt, was sicherlich dazu

beigetragen hat, dass es durch ein entsprechendes Aufhebungsgesetz am 2. Dezember 2011 außer Kraft gesetzt wurde. Das ELENA-Verfahren wurde eingestellt und die gespeicherten Daten in Gänze gelöscht.

III. Auf Landesebene

Rundfunkbeitragsstaatsvertrag

Am 1. Januar 2013 wird der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBeitrStV) in Kraft treten. Die Übergangsvorschriften nach § 14 Abs. 1, 2 und 6 RBeitrStV gelten bereits seit 1. Januar 2012.

Gemäß § 9 Abs. 2 RBeitrStV wird die zuständige Landesrundfunkanstalt ermächtigt, Einzelheiten des Verfahrens

1. der Anzeigepflicht,
2. zur Leistung des Rundfunkbeitrags, zur Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht oder zu deren Ermäßigung,
3. der Erfüllung von Auskunfts- und Nachweispflichten,
4. der Kontrolle der Beitragspflicht,
5. der Erhebung von Zinsen, Kosten und Säumniszuschlägen und
6. in den übrigen in diesem Staatsvertrag genannten Fällen

durch Satzung zu regeln.

Die Satzung bedarf der Genehmigung der für die Rechtsaufsicht zuständigen Behörde und ist in den amtlichen Verkündungsblättern der die Landesrundfunkanstalt tragenden Länder zu veröffentlichen. Die Satzungen der Landesrundfunkanstalten sollen übereinstimmen.

Derzeit erarbeiten die Landesrundfunkanstalten den Entwurf der Beitragssatzung. Dabei findet eine enge Abstimmung mit den Rundfunkdatenschutzbeauftragten und mit den für die Datenschutzkontrolle beim Rundfunkgebühren- bzw. -beitragseinzug zuständigen Datenschutzbeauftragten von Berlin, Brandenburg, Bremen und Hessen statt.

IV. Gerichtliche Verfahren

Unterlassungsbegehren des Bundesverbandes der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände (VZBV) wegen die Datenabfrage bei Online-Gewinnspielen des KiKA

Mit Schreiben vom 14. Oktober 2011 hat der VZBV den Mitteldeutschen Rundfunk (MDR) wegen der Abfrage von Daten bei Online-Gewinnspielen im KiKA abgemahnt.

Bei Gewinnspielen des KiKA werden von den Kindern neben der Antwort der Preisfrage, der Name, das Alter und der Wohnort abgefragt. Nach Ansicht des VZBV stellt dies einen wettbewerbsrechtlich Verstoß gegen den Grundsatz der Datensparsamkeit dar. Die Kenntnis der E-Mail-Adresse sei für eine Teilnahme am Gewinnspiel ausreichend.

Nach Ansicht des AK DSB, der den KiKA in datenschutzrechtlichen Fragen intensiv betreut, ist die dort praktizierte Datenerhebung nicht zu beanstanden. Sie dient der Identifizierung der Gewinnerin und Gewinner



und ist für die postalische Zusendung des Gewinns erforderlich. Zudem werden die erlangten Daten nach Abschluss des Gewinnspiels gelöscht, so dass nicht ersichtlich ist, inwieweit der KiKA durch die Erhebung der Daten überhaupt einen Wettbewerbsvorteil erlangen kann. Daneben stellt sich in formeller Hinsicht die Frage, ob das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) hier überhaupt Anwendung finden kann.

Inzwischen hat der VZBV vor dem Landgericht Leipzig Klage erhoben.

D. Datenschutz bei Radio Bremen

Die datenschutzrechtlichen Aktivitäten bei Radio Bremen waren im Berichtszeitraum von zahlreichen internen Anfragen von Führungskräften, Projektverantwortlichen und anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu unterschiedlichen Themen geprägt. Dabei ging es regelmäßig um Beratungen im Hinblick auf datenschutzrechtlich relevante Sachverhalte sowie um damit im Zusammenhang stehende Auslegungsfragen.

Neben der allgemeinen Beratung bei Einzelfragen wird auch darauf geachtet, dass die gesetzlichen Regelungen im Hinblick auf Datenschutz und Datensicherheit Eingang in etwaige Verträge von Radio Bremen mit Auftragnehmern finden. Insbesondere im IT-Bereich, in dem Auftragnehmer im Rahmen ihrer Tätigkeit für Radio Bremen regelmäßig auch mit personenbezogenen Daten in Berührung kommen, wurde mittels entsprechender Regelungen in den zu Grunde liegenden Verträgen sichergestellt, dass die datenschutzrechtlichen Anforderungen beachtet und eingehalten werden.

1. Verhandlungen mit dem Personalrat über den Abschluss von diversen Dienstvereinbarungen im IT- Bereich

Derzeit werden Verhandlungen mit dem Personalrat über den Abschluss einer IT-Dienstanweisung zur Gewährleistung der IT-Sicherheit, einer IT-Benutzerrichtlinie sowie einer Rahmendienstvereinbarung über die Planung, Gestaltung, Einführung, Anwendung und Weiterentwicklung von IT-Systemen geführt. Neben den Vertretern des Personalrates und der Direktion für Unternehmensentwicklung und Betrieb gehöre auch ich als Datenschutzbeauftragter der Verhandlungsgruppe an.

Die Verhandlungen verlaufen sehr konstruktiv, allerdings erfordern die vielfältigen technischen Anforderungen, die komplexen Fragestellungen sowie die Prüfung der Möglichkeiten der betrieblichen Umsetzung Zeit und Geduld. Ziel ist es, die Verhandlungen bis Mitte 2013 abzuschließen.

2. Datenschutz im journalistisch-redaktionellen Bereich

Im Bereich der Datenverarbeitung zu journalistisch-redaktionellen Zwecken waren keine gesonderten Kontrollmaßnahmen erforderlich, da die datenschutzrechtlichen Vorgaben weitestgehend von den Regelungen des Presserechts (z.B. Gegendarstellung, Richtigstellung, Unterlassung, Widerruf) und des Radio Bremen-Gesetzes (Eingaben und Programmbeschwerden) abgedeckt sind.

Da die Beantwortung derartiger Fragestellungen in den Tätigkeitsbereich des Justiziariats fällt, ist sichergestellt, dass ich als Datenschutzbeauftragter hiervon Kenntnis erlange, zumal ich derartige Angelegenheiten in der Regel auch selbst bearbeite.



3. Buchung von Bahnfahrten über das Firmenkundenportal der DB bahn.corporate

Seit 2011 besteht bei Radio Bremen die Möglichkeit, alternativ zum bestehenden Buchungsverfahren über den Reisedienstleister BCD Travel Bahnfahrkarten für dienstliche Zwecke auch online über das Firmenkundenportal der DB bahn.corporate zu buchen.

Bei diesem Buchungsverfahren, das mit mir abgestimmt worden ist, ist sichergestellt, dass im Zusammenhang mit der Nutzung des Online-Portals nur diejenigen personenbezogenen Daten erhoben werden, die für den Buchungsvorgang tatsächlich benötigt werden. Die Datenübertragung erfolgt verschlüsselt über das Internet.

E. Datenschutz beim Rundfunkgebühreneinzug

Die GEZ ist bekanntermaßen das gemeinschaftliche Rechenzentrum von ARD, ZDF und dem Deutschlandradio. Die GEZ erhebt, verarbeitet und nutzt die personenbezogenen Rundfunkteilnehmerdaten zum Zwecke des Gebühreneinzugs.

Im Jahre 2011 wurden von der GEZ die Daten für rund 41,8 Millionen Teilnehmerkonten verarbeitet. Gemeldet waren rund 42,5 Millionen Hörfunkgeräte, annähernd 36,4 Millionen Fernsehgeräte und ca. 451.000 sogenannte neuartige Empfangsgeräte (NEG).

Für Radio Bremen ergeben sich für das Jahr 2011 folgende Gerätezahlen:

| | |
|----------------|---------|
| Hörfunkgeräte: | 351.934 |
| Fernsehgeräte: | 299.916 |
| NEG: | 4.564 |

Für die Datenschutzkontrolle beim Gebühreneinzug ist der jeweilige Datenschutzbeauftragte der einzelnen Landesrundfunkanstalten bezogen auf die Rundfunkteilnehmerinnen und -teilnehmer des entsprechenden Sendegebietes zuständig. Dabei sind die landesspezifischen Regelungen für den Datenschutz zu beachten. In den Ländern Berlin, Brandenburg (Rundfunk Berlin-Brandenburg), Bremen (Radio Bremen) und Hessen (Hessischer Rundfunk) üben die Landesdatenschutzbeauftragten die Kontrollfunktion für die nicht-journalistischen Daten der jeweiligen Landesrundfunkanstalten aus (vgl. unter B.).

Unterstützt werden alle Rundfunkdatenschutzbeauftragten bzw. die Landesdatenschutzbeauftragten gemäß § 8 Absatz 2 Rundfunkgebührenstaatsvertrag (RGebStV) durch die vor Ort tätige interne Datenschutzbeauftragte der GEZ. Da diese Mitglied des AK DSB ist, ist ein intensiver Austausch zwischen den Landesrundfunkanstalten und der GEZ in diesem Bereich auch strukturell sichergestellt. Die Zusammenarbeit mit der Datenschutz-beauftragten der GEZ war jederzeit problemlos und konstruktiv.

1. Eingaben und Auskunftersuchen von Rundfunkteilnehmerinnen und Rundfunkteilnehmern und sonstigen Personen oder Stellen

Grundsätzlich werden - sofern keine Besonderheiten ersichtlich sind - die Eingaben und Auskunftersuchen der im Sendegebiet von Radio Bremen ansässigen Petenten von der Stelle beantwortet, an die die Anfrage gerichtet ist. Vornehmlich sind dies die GEZ und die Rundfunkgebührenabteilung des NDR, der seit 2001 alle mit dem Rundfunkgebühreneinzug bei Radio Bremen im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten übernommen hat.

Insgesamt ist die Anzahl der Eingaben im Jahr 2011 deutlich zurückgegangen.

Im Berichtszeitraum wurden bei der GEZ drei Anfragen, beim NDR eine Anfrage und beim Datenschutzbeauftragten von Radio Bremen eine Anfrage von betroffenen Rundfunkteilnehmerinnen und Rundfunkteilnehmern gestellt. Dabei ging es um die Auskunft über die Herkunft der gespeicherten Daten, um die Rechtmäßigkeit einer schriftlichen Datenabfrage eines Rundfunkgebührenbeauftragten sowie um die Frage zur Zulässigkeit der in § 6 Absatz 2 RGebStV festgelegten Nachweise zur Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht.

2. Überprüfung der Informationssicherheit bei Creditreform Mainz

In meinem letzten Tätigkeitsbericht hatte ich darüber informiert, dass ein Ergänzungsvertrag zwischen den Landesrundfunkanstalten und der Creditreform Mainz abgeschlossen worden ist.

Die Datenschutzbeauftragten der Länder von Berlin, Brandenburg, Bremen und Hessen haben erklärt, dass sie ihrer datenschutzrechtlichen Zuständigkeit im Zusammenhang mit der Beauftragung der Creditreform Mainz u.a. durch den Hessischen Rundfunk, den Rundfunk Berlin-Brandenburg und Radio Bremen in der Weise nachkommen wollen, dass sie die Informationssicherheit bei der Creditreform Mainz überprüfen möchten. Derzeit wird versucht, einen gemeinsamen Termin zwischen den Rundfunk- und Landesdatenschutzbeauftragten für eine Vor-Ort-Prüfung zu finden.

F. Datenschutz im Informationsverarbeitungszentrum (IVZ)

Als Gemeinschaftseinrichtung betreiben der Norddeutsche Rundfunk, der Mitteldeutsche Rundfunk, der Saarländische Rundfunk, der Rundfunk Berlin-Brandenburg, das Deutschlandradio, Radio Bremen und der Westdeutsche Rundfunk das rechtlich unselbstständige Informationsverarbeitungszentrum (IVZ).

Dort werden für die beteiligten Anstalten zentrale Aufgaben der elektronischen Datenverarbeitung wahrgenommen und durchgeführt. Für die Kontrolle des Datenschutzes und der Datensicherheit sind die Rundfunkdatenschutzbeauftragten der am IVZ beteiligten Rundfunkanstalten zuständig.

Am 24. November 2011 fand beim IVZ das jährliche Treffen der Datenschutzbeauftragten der beteiligten Anstalten und des IVZ statt. Anhaltspunkte, die ein Tätigwerden der Datenschutzbeauftragten erfordert hätten, haben sich dabei nicht ergeben.

G. Weitergehende Aktivitäten des Datenschutzbeauftragten

1. Sitzungen des AK DSB

Auch in diesem Berichtszeitraum fanden wieder zwei turnusmäßige Sitzungen des AK DSB statt.

Ziel dieses Kreises ist es, Erfahrungen und Meinungen zu datenschutzrechtlichen Problemen in den Rundfunkanstalten auszutauschen und den Datenschutz beim Rundfunkgebühreneinzug sowie bei Gemeinschaftsprojekten zu koordinieren. Darüber hinaus begleitet der Arbeitskreis auch die gesetzgeberischen Aktivitäten, sofern Datenschutz und Datensicherheit im Rundfunk betroffen sind.

Im AK DSB wurden im Berichtszeitraum insbesondere folgende Themen behandelt:

- Beobachtung der Entwicklungen der datenschutzrechtlichen Gesetzgebung und Rechtsprechung auf europäischer und bundesdeutscher Ebene;
- Erarbeitung von Eckpunkten sowie einer gemeinsamen Stellungnahme zur Neuordnung der Rundfunkfinanzierung und den damit zusammenhängenden datenschutzrechtlichen Fragen;
- Stand der Aktivitäten zur Vorbereitung der Umstellung auf das neue Rundfunkfinanzierungssystem bei der GEZ;
- Speicherung von Kommunikationsadressen im gewerblichen Bereich;
- Umgang mit dem ELENA-Verfahren.

2. Vertretung des AK DSB in der europäischen Datenschutzgruppe nach Art. 29 EU-Datenschutzrichtlinie

Art. 29 Abs. 2 der EU-Datenschutzrichtlinie sieht die Einsetzung einer Europäischen Datenschutzgruppe vor, die aus Vertretern der einzelnen Mitgliedsstaaten der EU besteht. Unter dem Vorsitz des Bundesbeauftragten für den Datenschutz, Peter Schaar, berät sie die EU-Kommission und trägt zur einheitlichen Anwendung der Datenschutzrichtlinie in den EU-Staaten bei. Seit Ende 2001 ist eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des AK DSB an der Gruppe beteiligt. Dies ist derzeit die stellvertretende Datenschutzbeauftragte des Norddeutschen Rundfunks.

Dadurch ist eine regelmäßige Information der Landesrundfunkanstalten über die sich abzeichnende Entwicklung und Meinungsbildung im Bereich des Datenschutzes auf europäischer Ebene sichergestellt.

Bremen, 30.06.2012

Gezeichnet

Sven Carlson